Was kennzeichnet einen Gemeindepsychiatrischen Verbund?

Manifest zu zwanzig Jahren Gemeindepsychiatrische Verbünde in der Bundesarbeitsgemeinschaft Gemeindepsychiatrischer Verbünde e. V.

Das Verständnis von verbindlich vernetzter Versorgung in der Psychiatrie gewinnt an Bedeutung

Der Begriff des Gemeindepsychiatrischen Verbundes (GPV) verbreitet sich immer mehr in Deutschland. Er wird zu einem Oberbegriff, der eine Form von Kooperation und Zusammenarbeit im psychosozialen und psychiatrischen Aufgabenfeld bezeichnet. Die Anzahl von GPV, die in Deutschland zu finden sind, wird immer größer. Symptomatisch für diese Entwicklung ist insbesondere auch, dass in immer mehr Bundesländern die Bildung von GPV oder ähnlichen Konstruktionen in den Psychisch-Kranken-(Hilfe)-Gesetzen empfohlen, vorgegeben oder durch Landespsychiatriepläne gefordert und gefördert wird. Auch die Zahl der Mitgliedsverbünde in der Bundesarbeitsgemeinschaft Gemeindepsychiatrischer Verbünde e. V. (BAG GPV) hat in den letzten Jahren sprunghaft zugenommen.

In der Literatur, in Statements und Empfehlungspapieren von Fachverbänden wird immer selbstverständlicher von GPV gesprochen und geschrieben.

Aber was sind GPV? Was sind die wesentlichen Kennzeichen eines GPV, der diesen Namen aus der Sicht der BAG GPV auch wirklich verdient?

Der „GPV“ ist nicht beliebig, zentrale Kriterien müssen erfüllt sein

Der Begriff „Gemeindepsychiatrischer Verbund“ ist nicht geschützt. Jede noch so lockere Vereinigung kann sich so nennen. Es kommt vor, dass sich Anbieter von Leistungen selbst so bezeichnen.

Dem setzt die BAG GPV ein differenziertes Verständnis von GPV entgegen.

Schon die ersten GPV, die sich in der Bundesarbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen haben, bestanden auf der Einhaltung wesentlicher Kriterien, die für einen GPV charakteristisch sein sollen. Nur wer an der Umsetzung dieser Kriterien arbeitet, soll für sich den Begriff „GPV“ in Anspruch nehmen können – jedenfalls wenn er Mitglied in der BAG GPV sein will. Denn GPV in diesem Sinne sind regionale Qualitätsgemeinschaften, die die Verbesserung der Versorgung psychisch erkrankter Menschen, insbesondere derjenigen mit komplexerem Hilfebedarf, zum Ziel gesetzt haben und an der Umsetzung dieses Ziels auch konkret arbeiten wollen.

Die zentralen Pole, um die sich Verbünde gebildet haben, sind zum einen die Sicherstellung der Versorgung für alle psychisch erkrankten Bürgerinnen und Bürger einer definierten

Region im Sinne einer Verantwortungsgemeinschaft („gemeinsame Versorgungsverpflichtung“). Zum anderen geht es um die Gewährleistung von abgestimmten, auf die aktuelle

Lebenslage passgenauen und koordinierten Hilfen für jede einzelne Person mit entsprechendem Bedarf. Das bedeutet, jedem psychisch erkrankten Menschen innerhalb der Versorgungsregion die Leistungen individuell passend zugänglich zu machen, derer er bedarf.

Die Erkenntnis, diese beiden Ziele in den Mittelpunkt zu stellen, wurzelt in der Erfahrung, dass in einem System, in dem jeder Leistungsanbieter nur sich selbst und seine eigene Zielgruppe betrachtet, dazu führt, dass Menschen, die nicht in das vorhandene Leistungsspektrum passen, entweder ohne Hilfen bleiben, umziehen müssen, als Langzeitpatientinnen oder -patienten in Kliniken verbleiben oder auf der Straße in Wohnungs- oder Obdachlosigkeit „landen“. Der GPV dreht diese Sichtweise um, indem er vom individuellen Bedarf der Person aus denkt und die Leistungen der Person entsprechend anpasst.

Die beiden Ziele zu verfolgen, individuell passende Hilfen zu gewährleisten und gemeinsame Versorgungsverantwortung zu übernehmen, setzt voraus, dass sich die beteiligten Organisationen gemeinsam verpflichten, sozialgesetzbuchübergreifend die Kooperation mit den anderen Verbundpartnern zu suchen. Denn vor dem Hintergrund unseres hochgradig gegliederten Systems sozialer und gesundheitlicher Leistungen kann keine Organisation allein diese beiden Grundsätze umsetzen.

Dem unverbindlichen Austausch über die Strukturen und ihre Mängel im vorhandenen Hilfesystem ist eine verbindliche Kooperation im Einzelfall und auf struktureller Ebene entgegenzusetzen. Daher ist das wesentliche Kennzeichen für einen GPV die Verbindlichkeit, in der die Zusammenarbeit gestaltet wird. Die Verbindlichkeit stellt sich durch eine Kooperationsvereinbarung oder eine gemeinsame Satzung her, die von den vertretungsberechtigten Personen der Verbundmitglieder unterzeichnet wird.

In dieser Kooperationsvereinbarung oder Satzung müssen die wesentlichen Ziele und Standards zum Ausdruck kommen, die mit der Bildung des GPV verfolgt werden sollen.

Dazu gehört die schon erwähnte Zielsetzung der gemeinsamen Versorgungsverpflichtung, zu der insbesondere die Suche nach gemeinsamen Lösungen für Menschen zählt, die das Hilfesystem vor besondere Herausforderungen stellen. Hinzu kommt die gemeinsame Übernahme von Verantwortung für entwickelte Hilfen, die auch unkonventionelle Wege beinhalten können. Dazu gehört ebenso das Prinzip der individuellen sozialgesetzbuch- und einrichtungsübergreifenden Hilfeplanung und -leistung.

Damit ein Verbund auf diesem Weg tätig werden kann, müssen die wesentlichen in der Region tätigen Leistungserbringer aus den Bereichen Beratung, Behandlung, Rehabilitation und Teilhabe – möglichst auch der Pflege – beteiligt sein. Denn nur in diesem Zusammenwirken gelingen individuell passende Lösungen auch in komplexen Lebenslagen. Wichtiger Akteur im Verbund ist die Kommune, in der Regel der Landkreis oder die kreisfreie Stadt. Die Kommune ist über den öffentlichen Gesundheitsdienst nicht nur Teil der Leistungserbringer, sie ist als Träger der kommunalen Verantwortung für die Bürgerinnen und Bürger

auch über den engen Bereich der psychiatrischen und psychosozialen Versorgung für die Entwicklung geeigneter Hilfen im Einzelfall erforderlich. Sie stellt zugleich die demokratische Öffentlichkeit für den GPV dar, denn die Verbünde arbeiten im Unterschied zu Kartellen oder Interessensgemeinschaften nicht im Verborgenen, sondern im Licht der öffentlichen Wahrnehmung und damit unter demokratischer Aufsicht und Kontrolle.

Zu den wesentlichen Mitgliedern im GPV gehören auch Vertretende der Selbstvertretungs- oder Selbsthilfeorganisationen der Menschen mit persönlicher Psychiatrieerfahrung sowie der An – und Zugehörigen. Diese Mitwirkung ist unverzichtbar, um die Entwicklung des Versorgungssystems an den Bedarfen der unmittelbar Betroffenen auszurichten. Viele Erfahrungen zeigen, dass eine wirkungsvolle Beteiligung erhebliche und ggf. auch vielfältige Aktivitäten des Verbundes erfordert, um zu einer partizipativen Mitwirkung zu kommen.

Die Kooperationsvereinbarung oder Satzung muss auch das Einzugsgebiet definieren, auf das sich der GPV erstreckt. In der Regel sind das Landkreise oder kreisfreie Städte. Bei Großstädten handelt es sich auch um Stadteile oder Bezirke. In manchen Regionen schließen sich Stadt- und Landkreis zusammen zu einem Verbund. Wichtig ist die Definition sowohl für die zu erreichenden Bürgerinnen und Bürger als auch mit Blick auf die Zuständigkeit der Leistungserbringenden.

Wichtig für den GPV ist eine Arbeitsstruktur, welche die Wege der Entscheidungsfindung festlegt und die Vertretung nach außen regelt. Auch hierfür sind selbstverständlich demokratische Strukturen zu schaffen, die nach außen transparent sind.

Mittels dieser Strukturen kann sich der GPV auch in die kommunale Psychiatrieentwicklung einbringen. Seine Glaubwürdigkeit hängt von der Praxis der Umsetzung dieser Standards ab. Er stellt damit das wichtige regionale Gremium dar, das nicht von Partikularinteressen dominiert wird, sondern stets die Gesamtversorgung und die Wechselwirkung der einzelnen Bestandteile miteinander im Blick hat.

Qualitätsstandards

Die BAG GPV hat einige Qualitätsstandards beschrieben, welche die genannten Grundsätze differenziert beschreiben (https://www.bag-gpv.de/ueber-bag-gpv). Von diesen sollen hier besonders herausgestellt werden, dass

- gemeinsame Prinzipien der Zwangsvermeidung im GPV entwickelt werden sollen,
- zur Umsetzung von individuell passenden sozialgesetzbuchübergreifenden Hilfeplanung und -leistungen auch die Benennung einer koordinierenden Bezugsperson gehört,
- sich die Einrichtung einer gemeinsamen Beschwerdestelle auf dem Weg zur Qualitätsentwicklung im Verbund sehr bewährt hat und
- die Wege der gegenseitigen Information und die zugängliche Information des Leistungsgeschehens in die Öffentlichkeit geregelt werden sollen.

Der GPV strebt das Zusammenwirken mit den Leistungs- und Kostenträgern an; in manchen Bundesländern sollen diese auch Teil des Verbundes als Mitglieder oder ständige Gäste sein. Auch die Zusammenarbeit mit anderen Netzwerken, wie einer Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft, oder mit anderen für die Versorgung psychisch erkrankter Menschen wichtigen Diensten (von der Wohnungslosenhilfe über die Rettungsdienste bis hin zu Ordnungs- und Sicherheitsbehörden im Einzelfall) sollte organisiert werden. Insbesondere wenn der GPV auch die Leistungen für Kinder und Jugendliche einbezieht, müssen die Schnittstellen zu Jugendhilfe, Schule und Berufsausbildungseinrichtungen in besonderer Weise gepflegt werden.

Die Mitgliedschaft in der BAG GPV ist ein Qualitätsmerkmal

GPV, die sich in der BAG GPV organisieren wollen, müssen nicht alle Standards und Kriterien erfüllen. Es gibt erfahrungsgemäß keinen Verbund, der allen Standards zugleich vollkommen gerecht wird. Wesentliches Kriterium für die Mitgliedschaft in der BAG GPV ist, dass der ernsthafte und auch überprüfbare Wille besteht, diese Standards umsetzen zu wollen. Dazu hat die BAG GPV Instrumente entwickelt, mit denen sich die Verbünde weiterentwickeln können und mit deren Hilfe sich der regionale GPV selbst monitoren kann. Gegenseitige Unterstützung findet durch Austausch in Präsenz oder digital, durch Tagungen und Veranstaltungen, durch gegenseitige Besuche und durch Besuche der Besuchergruppe der BAG GPV statt. Das gegenseitige Kennen der Mitglieder der Verbünde sowie ihrer jeweiligen Stärken und Schwächen ermöglicht einen direkten und unmittelbaren Austausch zur gegenseitigen Beratung und Unterstützung.

Um den Aspekt der Qualitätsgemeinschaft zu stärken, hat die BAG GPV von Beginn an die Mitgliedschaft in der BAG auf vier Jahre befristet. Nach Ablauf dieser vier Jahre muss der GPV die Fortführung der Mitgliedschaft beantragen und dazu auch mit dem Instrument des Selbstmonitorings arbeiten. Über die Fortsetzung der Mitgliedschaft entscheidet der erweiterte Vorstand der BAG GPV. Durch dieses Grundprinzip hat sich auch eine Fluktuation in der Mitgliedschaft ergeben, die weiter anhalten wird.

In diesem Sinne ist die BAG GPV eine bundesweite Qualitätsgemeinschaft, die sich gegenseitig unterstützt, über aktuelle Entwicklungen und Hintergründe informiert und die sich auch in das politische Geschehen im Bund und in den Ländern aktiv einbringt.

Die BAG GPV tauscht sich zur Umsetzung ihrer Standards, Ziele und Strategien eng mit der Aktion Psychisch Kranke e. V. aus und wird von dieser auch aktiv unterstützt.